



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09370**
Datum: 24.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Weihrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.12.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen des Sparpakets des Bundes auf die sozialen Kosten in Halle**

1. Welche Auswirkungen hat die vom Bundestag beschlossene Streichung des Rentenbeitrages für ALG-II Beziehende mittel- und langfristig auf den Haushalt der Stadt Halle? Welche erhöhten Ausgaben der Stadt sind diesbezüglich im Bereich Grundsicherung im Alter zu erwarten?
2. Welche Konsequenzen hat die vom Bundestag beschlossene ersatzlose Streichung des Elterngeldes von bisher 300 Euro für ALG-II Beziehende auf den Haushalt der Stadt Halle?
3. Welche Konsequenz hat die vom Bundestag beschlossene Streichung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldbeziehende auf den städtischen Haushalt?

gez. Dietmar Weihrich
Fraktionsvorsitzender

Die Antwort der Verwaltung lautet:

1.

Welche Auswirkungen hat die vom Bundestag beschlossene Streichung des Rentenbeitrages für ALG-II Bezieher mittel- und langfristig auf den Haushalt der Stadt Halle? Welche erhöhten Ausgaben der Stadt sind diesbezüglich im Bereich Grundsicherung im Alter zu erwarten?

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger nach SGB XII steigt jährlich um ca. 100 Personen. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um junge geistig, körperlich und seelisch Behinderte, die seit 1997 keinen Rentenanspruch haben bzw. diesen erst nach 20 Jahren Tätigkeit in der Werkstatt für Behinderte erwerben können und zum anderen um Personen, die keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben, da die Vorversicherungszeiten nicht erfüllt sind.

Eine konkrete Aussage zur Fallzahlenentwicklung durch den Wegfall der Rentenbeiträge für Hartz-IV Empfänger zu treffen, ist aus unserer Sicht nicht möglich. Hierzu wäre es unter anderem erforderlich, bei den gegenwärtigen Hartz-IV Empfängern zu analysieren, welche Rentenansprüche aus Arbeitstätigkeiten der Vergangenheit erworben wurden und inwiefern diese zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreichen werden. Dabei kann der Personenkreis derjenigen, die nur kurzfristig Leistungen erhalten, sicher unberücksichtigt bleiben.

Man muss vielmehr den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen betrachten, die teilweise schon vor Inkrafttreten des SGB II im Sozialleistungsbezug standen. Für diesen Personenkreis kann man davon ausgehen, dass ein Leistungsanspruch nach SGB XII in Zukunft bestehen wird, daran ändert auch nichts, dass fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt wurden. Auch Personen, die in den letzten 20 Jahren im Niedriglohnbereich beschäftigt waren, insbesondere mit Unterbrechungen, können als potentielle SGB XII-Bezieher in die Planung einbezogen werden. Auch wenn die Rentenbeiträge zum 1.1.2011 entfallen, die aus unserer Sicht sowieso nur eine unzureichende Absicherung waren, so soll in Zukunft die Zeit des Bezuges von SGB II-Leistungen zumindest als Versicherungszeit beim Rententräger angerechnet werden, was sich etwa positiv auf einen Rentenanspruch bei einsetzender Erwerbsunfähigkeit auswirken kann.

2.

Welche Konsequenzen hat die vom Bundestag beschlossene ersatzlose Streichung des Elterngeldes von bisher 300 Euro für ALG II Empfänger auf den Haushalt der Stadt Halle?

Das Bundeselterngeld wird durch das Sparpaket des Bundes nicht gestrichen, sondern in Zukunft als Einkommen bei den Eltern berücksichtigt. Dieses „zusätzliche Einkommen“ kann in Einzelfällen dazu führen, dass die Kosten der Unterkunft (KdU) sich vermindern oder sogar wegfallen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Einkommen grundsätzlich zuerst auf die Leistungen des Bundes (auch Regelleistung) angerechnet und erst dann auf die KdU. Dadurch wird sich der Einspareffekt bei den KdU deutlich vermindern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass unter den Elterngeldempfängern auch eine hohe Anzahl von Alleinerziehenden ist, die in der Regel über keine Erwerbseinkünfte verfügen und bei denen deshalb eine Einsparung über den Regelsatz hinaus nicht zu erwarten ist.

Eine weitere Verminderung des Einspareffektes wird sich voraussichtlich ergeben, wenn wie geplant, der eigenständige Wohngeldanspruch für Kinder in ALG II- Haushalten mit eigenem Einkommen wieder entfällt. Durch die Wechselwirkung zwischen Wohngeld- und

Bundeselterngeld dürfte unter dem Strich keine wesentliche Einsparung zu erwarten sein.

3.

Welche Konsequenzen hat die vom Bundestag beschlossene Streichung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldbeziehende auf den städtischen Haushalt?

Der Wegfall des Heizkostenzuschusses wird sich wie folgend dargestellt auf Leistungsberechtigte und auf die Stadt auswirken.

Trotz der entfallenen Heizkostenzuschüsse wird der überwiegende Teil der Wohngeldberechtigten weiterhin Wohngeld beziehen, es reduziert sich lediglich der Betrag um den Heizkostenzuschuss.

Es ergibt sich damit nicht zwingend ein Leistungsanspruch auf SGB II/XII und damit auf Unterkunftskosten, die die Stadt zu tragen hätte.

Bei Personen mit einem sehr geringen Wohngeldanspruch wäre ein Wechsel in die SGB Leistungen möglich und damit würde dies einen erhöhten Aufwand für Kosten der Unterkunft zu Lasten der Kommune bedeuten.

Hier mit genauen Zahlen und Beträgen zu argumentieren, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht seriös möglich.

Tobias Kogge
Beigeordneter